

**Berichtigung zu der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und
Landwirtschaft
über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für
erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in
Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO)**

Vom 5. Februar 2002

Anlage 1 Nummer 3.5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21) lautet richtig:

3.5	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	V: ausgenommen in Schutzzone II B von Trinkwassertalsperren, sofern die Bestimmungen der Schutzzone III eingehalten werden	b: außer 15. Oktober bis 15. Februar Auf begrünter Flächen dürfen jeweils nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode bis zum Verbotszeitraum maximal 80 Kilogramm Gesamt-Stickstoff je Hektar ausgebracht werden. Dies gilt für acker- und gartenbaulich genutzte Flächen, wenn nach der letzten Ernte die Ausbringung zu a) Gras, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 Prozent liegt, b) Winterraps, Winterrüben oder in Verbindung mit einer Getreidestrohdüngung zu Wintergerste erfolgt Die Ausbringung zu anderen Herbstansaat ist nur zulässig, soweit durch eine Bodenuntersuchung nach der N _{min} -Methode ein Stickstoffdüngbedarf vor der Ausbringung nachgewiesen wird.
-----	---	--	---

Dresden, den 5. Februar 2002

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Jeschke
Abteilungsleiter**